

Berlin, den 22.08.2025

## **Stellungnahme des DFKA e.V. zum Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung, Ihr Schreiben vom 24. Juli 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V. (DFKA) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der KassensichV.

### **Vorbemerkung:**

Der DFKA unterstützt im Rahmen seiner [Leitlinien](#) insbesondere steuerehrliches Verhalten der Anwender. Letztlich erfordert die Chancengleichheit aller Mitbewerber eine allgemeine Kassspflicht. Soweit die TSE-Anbindung rechtlich, technisch und organisatorisch bei elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a Abs. 1 AO möglich ist, sollten entgegenstehende Regelungen im Interesse eines gleichmäßigen Besteuerungsverfahrens und zur Vermeidung von Steuerhinterziehung eliminiert werden.

Weiterhin sehen wir das Thema „Einführung der elektronischen Rechnung“ als wichtigen Baustein zur Digitalisierung im Bereich der elektronischen Aufzeichnungssysteme.

Unser Verband hat sich bereits und wird sich auch weiterhin sehr intensiv mit dem Thema E-Rechnung beschäftigen. Wir werden die Hinweise unserer Mitglieder, aber darüber hinaus auch die Informationen aus dem Fachgewerbe beachten.

Wir wollen damit unterstützend versuchen, dass im Markt die technische Umsetzung in Kassensystemen funktionell ist und in der Praxis schnellstmöglich angewendet werden kann.

Erwähnen müssen wir natürlich auch, dass eine Implementierung der elektronischen Rechnung in die digitale Schnittstelle DSFinV-K unbedingt erforderlich ist.

Die Zurverfügungstellung der Synopse zum Referentenentwurf vom Bundesministerium der Finanzen sowie als weitere Anlagen, sämtliche Änderungen in ausführlicher Form und zusätzlich noch eine Begründung zur Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen mit zur Verfügung zu stellen, begrüßen wir sehr. Wir sehen hier eine optimale und zielführende Verständlichkeit zur Bearbeitung einer Stellungnahme für alle Beteiligten.

Nach genauer Durchsicht und unserer Analyse geben wir hierzu gerne nachfolgende Stellungnahme ab.

### **Zu §§ 4 und 5 KassensichV:**

Bezüglich der Anwendung der einheitlichen digitalen Schnittstelle sollte klargestellt werden, dass diese stets in der Version, die

- a) zum Zeitpunkt der Entstehung der Daten gültig war (betrifft den Datenexport des Aufzeichnungssystems nach DSFinV-K) bzw.
- b) der Zertifizierung der TSE zugrunde gelegt wurde (betrifft die Anbindung der TSE nach TR-03153 / TR-03151)

anzuwenden ist. Die rückwirkende Anwendung einer neueren Version der einheitlichen digitalen Schnittstelle sollte optional ebenfalls möglich sein.

### **Zu § 6 KassenSichV:**

Die Nr. 2.4.4 des AEAO zu § 146 a fordert in der lfd. Nr. 7 den Betrag je Zahlungsart. Die KassenSichV selbst erwartet diese Angabe nicht. Der DFKA regt an, dies zu prüfen um einen Gleichklang zwischen dem AEAO zu § 146 und der KassenSichV zu erreichen.

Wir regen weiter an die Definition des QR-Codes in der DSFinV-K um den Zeitpunkt der ersten Bestellung (bei Inanspruchnahme der Erleichterungsregelung) zu ergänzen. Der DFKA hält eine entsprechende Erweiterung des Datenkranzes anlässlich einer DSFinV-K-Überarbeitung für sinnvoll.

### **Zu § 6 Satz 2 KassenSichV:**

Um Deutungsmissverständnisse zu vermeiden, regen wir an, auch den Punkt 1 „für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar sein,“ durch ein „oder“ am Ende, wie in Punkt 2 zu ergänzen.

### **Zu § 6 Satz 2 Nummer 2 KassenSichV:**

Hier sollte präziser formuliert werden. Die derzeitige und die künftige geplante Fassung mit „Die Angaben nach Satz 1 müssen ..... aus einem QR-Code auslesbar sein oder ....“ ist unzutreffend.

Der QR-Code enthält die Daten gemäß dem Datenkranz der DSFinV-K. Er enthält z.B. nicht den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers gem. § 6 Satz 1 Nr. 1 KassenSichV oder Menge/Art der gelieferten Gegenstände gem. § 6 Satz 1 Nr. 3 KassenSichV.

### **Zu § 6 Satz 2 Nummer 3 KassenSichV:**

Zur E-Rechnungserstellung sind die Sicherstellung der Identität des Rechnungsausstellers sowie die Unversehrtheit des Inhalts der E-Rechnung von zentraler Bedeutung.

Hier nimmt der DFKA den §14 (3) UStG mit folgender Aussage wahr: Unbeschadet anderer zulässiger Verfahren gelten hiernach die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet durch u.a. eine qualifizierte elektronische Signatur.

Resultierend hieraus sieht der DFKA folgende kommentierungsrelevante Punkte für die KassenSichV:

Der Entwurf nimmt eine Erweiterung um eine dritte Option zur Erstellung der E-Rechnung an Kassensystemen vor. Die Inhalte von §6 Satz1 KassenSichV können - im Falle von rein strukturierten Formaten müssen - Teil des strukturierten Teils einer E-Rechnung sein. Weiter dazu ist auch aus der Begründung auf Seite 15, zu Buchstabe b (§ 6 Satz 2 und 3) zu entnehmen: "Bei hybriden Rechnungen (Rechnungen, die aus einem menschenlesbaren Datenteil, z. B. PDF-Dokument, und einem strukturierten Datenteil, z. B. xml-Datei bestehen) kann der Steuerpflichtige wählen, ob er die Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV § 6 Satz 2 Nummer 1, 2 oder ausgibt".

Der DFKA interpretiert diese Aussagen dahingehend, dass bei - an §146a i.V.m. §1(1) KassenSichV-Kassen erstellten - E-Rechnungen mit hybriden Formaten, die Angaben nach §6 Satz 1 KassenSichV nicht zwingend im strukturierten Teil aufzuführen sind.

Hier erfolgt die dringende Empfehlung des DFKA für E-Rechnungen die an Kassen erstellt werden, die Feldinhalte nach §6 Satz 1 KassenSichV - unabhängig vom jeweiligen Format - verbindlich im strukturierten Teil der E-Rechnung zu fordern.

Durch die Vorgaben von §146a AO, KassenSichV und DSFinV-K werden heute bereits die zentralen Forderungen des §14(3) UStG erfüllt.

Die Integration dieser Daten in den strukturierten Teil einer E-Rechnung sichert in jedem Fall die maschinelle bzw. digitale Prüfbarkeit - auch aus Sicht des §14(3) - dieser Daten ab. Hierdurch ersparen sich Unternehmen die Etablierung, Integration und Beschreibung aufwändiger Prüfprozesse und Kontrollverfahren. Dies spart den nutzenden Unternehmen sowie auch den behördlichen Prüfern Verwaltungs- und Bürokratieaufwand.

Die Anerkennung der Absicherung von Kassen nach §146a AO durch zertifizierte TSEs - auch unter dem Aspekt des §14(3) UStG - würde den betroffenen Unternehmen Zeit und Kosten ersparen.

#### **Zu § 6 Sätze 3 ff. KassenSichV:**

Dass der E-Rechnungsbeleg dem schon vorhandenen manuellen- oder QR-Code- Beleg gleichgestellt wird, begrüßen wir sehr. Somit ist grundsätzlich nur die Erstellung einer einzigen Variante zur Belegerstellung notwendig und die Erstellung einer E-Rechnung erfüllt damit die Belegausgabepflicht.

Um eine Dopplung bei der Belegerstellung und ein damit einhergehender mehrfacher Umsatzsteuerausweis unbedingt zu vermeiden, sollte klargestellt sein, das bei hybriden Rechnungen ein Gleichklang beider Varianten (Lesbarer und strukturierter Teil) zwingend erforderlich ist.

Zur gesamt Umsetzung sehen wir natürlich die Notwendigkeit, dass die Verknüpfung des heutigen Beleges aus einem eAS (elektronischem Aufzeichnungssystem) mit der E-Rechnung gewährleistet sein muss. Eine in der praktischen Anwendung funktionierende Umsetzung sehen wir hierzu als erforderlich an. Eine damit verbundene Anpassung der DSFinV-K sehen wir obligatorisch. Gerne bieten wir dazu unsere Unterstützung an.

#### **Zu § 6 Satz 3 KassenSichV:**

Der QR-Code Beleg sollte unserer Meinung auch nicht in den Kontext zur E-Rechnung gebracht werden. Eine E-Rechnung ließe sich nur schwer, bis gar nicht, in einem QR-Code abbilden.

#### **Aus Begründung: Zu Buchstabe b (§ 6 Satz 2 und 3) Satz 3 KassenSichV:**

Die hier in der Begründung angesprochenen Formatvorgabe sehen auch wir hinsichtlich der E-Rechnungserstellung aus Kassensystemen, der Signatur der E-Rechnung sowie der Prüfbarkeit für erforderlich und auch erfreut entgegen. Auch eine damit verbundene Anpassung der DSFinV-K sehen wir obligatorisch. Gerne bieten wir unsere Unterstützung an.

### **Zu § 7 Absatz 4 bzw. § 8 Abs. 4 KassenSichV:**

Wie bereits in den Vorbemerkungen dargestellt, ist die Gleichmäßigkeit des Besteuerungsverfahrens und die Förderung der Steuerehrlichkeit ein besonderes Anliegen des DFKA.

Die Belegerteilungspflicht ist eine wesentliche und nicht ersetzbare Säule des Kassengesetzes. Nur durch die Belegerzeugung wird nachgewiesen, dass der Geschäftsvorfall im elektronischen Aufzeichnungssystem erfasst und kryptografisch gesichert wurde. Wir halten es aus Gründen der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen für erforderlich und zumutbar, dass zum Abschluss eines Geschäftsvorfalles ein Beleg erzeugt wird.

Hier sehen wir eine Belegausgabepflicht analog zu allen übrigen Bargeldbranchen, in Form der Anbieterpflicht, auch für Taxi oder Mietwagen, sowie aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung, als zumutbar an.

Der DFKA spricht sich wie der BRH weiterhin klar für eine Sanktionierung bei Missachtung der Belegerteilungspflicht aus.

Unser Verband bietet an dieser Stelle gerne seine Unterstützung an und steht auch weiterhin zu Fragestellungen zur Kassensicherungsverordnung jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DFKA e.V. [www.dfka.net](http://www.dfka.net)

Über den DFKA:

Der Deutsche Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V. (DFKA) ist ein bundesweit organisierter Berufsverband für Unternehmen rund um die Kassenwirtschaft. Die Mitglieder des DFKA e.V. betreuen in Deutschland weit über 600.000 Kassensysteme, hinzu kommen weitere 200.000 Lizenzen und Produkte von Hard- und Softwareherstellern, die im deutschen Markt ihre Anwendung finden. Wir vertreten die Interessen unserer Mitglieder und der Fachbranche gegenüber der Politik, Verwaltung, Verbänden und Institutionen sowie der Öffentlichkeit. Als Interessenverband führen wir bundesweit den Dialog mit den Verantwortlichen in Parlamenten und Regierungen und geben Impulse für politische Entscheidungen. Der DFKA e.V. ist in die Verbändeliste des Deutschen Bundestages eingetragen.

Unter dem Dach des DFKA wurde in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kassenbranche, IT-Dienstleistern, Steuerberatern und Vertretern der Finanzverwaltung der Datenstandard „DFKA-Taxonomie – Kassendaten“ entwickelt. Dieser bildet die fachliche und inhaltliche Basis der durch §146a AO in Verbindung mit §4 KassenSichV vorgegebenen DSFinV-K.